
Anlage 9

Überprüfungen

von ÜEA

der

Richtlinie

für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen

bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren

mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

(ÜEA-Richtlinie)

Stand: Januar 2019



Überprüfungen von ÜEA

1 Durchführung von Überprüfungen

Die Polizei kann anlassbezogen nach vorheriger Abstimmung eine Überprüfung der ÜEA durchführen. Dazu können Sachverständige (z. B. des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers, des ZVEI, des BHE, des VdS, der Gerätehersteller) hinzugezogen werden.

2 Anlässe

Neben der vom Betreiber beantragten Überprüfung können weitere Anlässe sein:

- Eine polizeiliche Alarmverfolgung hat keinen Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Gefahr erbracht (Falschalarm).
- Ein Überfall-/Einbruch-(versuch) hat stattgefunden, bei dem kein Alarm ausgelöst wurde.
- Es liegen Erkenntnisse vor, dass die ÜEA entgegen der Richtlinie betrieben wird.
- Wenn seit der letzten Überprüfung mehr als 5 Jahre vergangen sind.
- Wenn entsprechende, andere Gründe für eine Überprüfung vorliegen.

3 Gegenstand der Überprüfungen

Die Überprüfungen können sich auf

- das Sicherungskonzept,
- die Projektierung,
- die Installation,
- die Funktionsfähigkeit,
- die Dokumentation/Ausführungsunterlagen,
- die Verpflichtungen des Betreibers

der ÜEA beziehen.

4 Mängelbeseitigung

Der Betreiber ist verpflichtet, unverzüglich alle Mängel beseitigen zu lassen.

